



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Per E-Mail an:  
info@staedteverband.ch

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Bern, 15. Februar 2023

### **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 Stellung nehmen zu können.

Auf die einzelnen Handlungsfelder des Verordnungspakets geht der Gemeinderat nachfolgend einzeln ein.

#### **Zur Anpassung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711)**

Der Gemeinderat begrüsst die angestrebten Vereinfachungen der Berechnungsmethoden für die Erstellung von Wärmeverbänden und unterstützt in diesem Sinne die geplante Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung.

#### **Zur Anpassung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)**

Der Gemeinderat begrüsst mehrheitlich die Anpassungen der Verordnung und bittet seine Bemerkungen im beigelegenen «Antwortformular 2, Freisetzungsverordnung, Änderungsanträge» zu berücksichtigen.

#### **Zur Anpassung der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)**

Wärmepumpen werden als Schlüsselmassnahme zur Dekarbonisierung des Gebäudebereichs gefördert und zunehmend umgesetzt. Mit der Änderung der Lärmschutz-Verordnung, welche das Vorsorgeprinzip bei Luft/Wasser-Wärmepumpen konkretisiert, soll mehr Rechtssicherheit geschaffen und für einen schweizweit einheitlichen Vollzug gesorgt werden. Dieses Anliegen wird grundsätzlich begrüsst.

Allerdings erachtet der Gemeinderat die vorgeschlagene Regelung nur bedingt als tauglich: Anstatt der angestrebten Vereinfachung wird sie zu unnötigem Aufwand und Beschwerdeverfahren sowie zu überdimensionierten Wärmepumpen führen.

#### **Art. 7 Abs. 3 a LSV**

Dem Vorsorgeprinzip ist bei Luft/Wasser-Wärmepumpen (WP) mit der Optimierung der dafür geeigneten Massnahmen Rechnung zu tragen (Aufstellungsort/-art, tiefer Schallleistungspegel und schallreduzierter Nachtbetrieb).

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich eine Konkretisierung der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung weitergehender Emissionsbegrenzungen bei eingehaltenen Planungswerten (Bst. a). Jedoch bedeutet dies gleichzeitig, dass bei jedem Projekt ein aufwändiger Nachweis erbracht werden muss, dass mit 1 % der Investitionssumme keine Emissionsreduktion von 3 dB möglich ist. Dieser Nachweis kann von allfälligen Einsprechenden bestritten werden, die bisherige Rechtsunsicherheit bleibt weiter bestehen.

Der Gemeinderat beantragt daher, dass dieser Nachweis nur dann zu erbringen ist, wenn der Planungswert nicht ohnehin um mindestens 3 dB unterschritten wird. Dies würde einen hohen Anreiz schaffen, WP-Geräte mit besseren Lärmwerten einzusetzen. Gerade im dicht besiedelten urbanen Raum ist dies von entscheidender Bedeutung.

#### **Art. 7 Abs. 3 b LSV**

Die Anforderung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b beschreibt einen energetischen Stand der Technik, der heute schon bei den allermeisten leistungsvariablen Wärmepumpen erfüllt ist und keinen Stand der Technik in Bezug auf emissionsbegrenzende Lärmschutzmassnahmen darstellt.

Die Anforderung, dass bei Anlagen, die bei über 2°C Aussentemperatur auf mehr als 65 % ihrer Leistungsfähigkeit laufen, zusätzliche Massnahmen zu verlangen, ist aus energetischer Sicht problematisch. Dies wird dazu führen, dass künftig die Planenden und Lieferanten von Wärmepumpen überdimensionierte Anlagen empfehlen, um die zusätzlichen Nachweise zu umgehen. Dies führt zu ineffizienten Wärmepumpenanlagen und ist zu vermeiden.

Eine solche Anforderung könnte durch die zuständigen Lärmschutzbehörden im Vollzug nicht oder nur schwer kontrolliert werden.

**Antrag:** In der vorgeschlagenen Änderung ist der Buchstabe b durch folgenden Text zu ersetzen:

*«Befreit vom Nachweis für weitere Massnahmen sind Anlagen, die den Planungswert um mindestens 3 dB unterschreiten.»*

Dementsprechend wird Ziffer 34 Anhang 6 hinfällig und ist ebenfalls zu streichen.

#### **Zur Anpassung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)**

Der Gemeinderat begrüsst den vorgeschlagenen neuen Artikel 11a der NISV und hat keine Änderungsanträge. Er hält die zentrale Bewirtschaftung aller Anlagendaten und die gesetzliche Verpflichtung der Anlagenbetreibenden, diese vollumfänglich melden zu müssen, für sinnvoll.

Die Vollzugsbehörden können so ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen. Durch eine zentral bewirtschaftete Anlagendatenbank beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) werden zudem Kosten gespart.

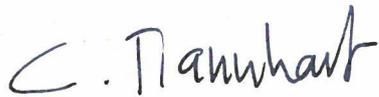
Die gesetzliche Verankerung, Anlageninformationen und deren Planung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entspricht dem Öffentlichkeitsprinzip und ist zu begrüßen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin

Beilage:  
Antwortformular 2